
**Kantonsratsbeschluss betreffend Organisation des Grundbuch- sowie des
Betriebs- und Konkursinspektors¹**

(Vom 18. September 2019)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978²

§ 79 Abs. 2

² Der Notar ist der Grundbuchverwalter. Er führt das Grundbuchamt.

§ 85 (neu) VIII. Aufsicht
1. Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht übt die Fach- und Dienstaufsicht über den Grundbuchinspektor und die Fachaufsicht über die Notare aus.

² Es berichtet dem Kantonsrat über die Tätigkeit des Grundbuchinspektors und der Notare im Rechenschaftsbericht.

§ 86 2. Grundbuchinspektor

¹ Das Kantonsgericht stellt den Grundbuchinspektor an. Es kann seine Aufgaben stattdessen einem Privaten übertragen.

² Der Grundbuchinspektor prüft die von den Notaren geführten Bücher und Register und erstattet dem Kantonsgericht über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht.

³ Er kann den Notaren fachliche Weisungen erteilen oder dem Kantonsgericht den Erlass von Weisungen beantragen.

§ 86a (neu) 3. Bezirksrat

Der Bezirksrat übt die Dienstaufsicht über die Notare aus.

2. Justizgesetz (JG) vom 18. November 2009³

§ 13 Abs. 1

¹ Das Kantonsgericht beaufsichtigt das kantonale Straf- und Jugendgericht, das Zwangsmassnahmengericht, die Bezirksgerichte, die Inspektorate gemäss § 6 Bst. c und d und fachlich die Notariate und Grundbuchämter.

3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG) vom 25. Oktober 1974⁴

§ 11 Abs. 1, 3 und 4 (neu)

¹ Das Kantonsgericht stellt den Betreibungs- und Konkursinspektor an, welcher unter seiner Aufsicht steht. Es kann seine Aufgaben stattdessen einem Privaten übertragen.

³ Der Betreibungs- und Konkursinspektor kann fachliche Weisungen an die Betreibungs- und Konkursämter erteilen oder diese bei der oberen oder der unteren Aufsichtsbehörde beantragen sowie einzelne Fälle nach Anhörung der betroffenen Ämter einem anderen Kreis zuweisen.

⁴ Das Kantonsgericht berichtet dem Kantonsrat über die Tätigkeit des Betreibungs- und Konkursinspektors im Rechenschaftsbericht

§ 11a (neu) Informatik

¹ Das Kantonsgericht koordiniert den Einsatz von Informatikmitteln in den Betreibungs- und den Konkursämtern.

² Es kann dazu den Bezirken und Gemeinden verbindliche Vorgaben machen.

§ 17

Wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Othmar Büeler
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

-
- ¹ GS 25-61.
 - ² SRSZ 210.100.
 - ³ SRSZ 231.110.
 - ⁴ SRSZ 270.110.